

Grosser Gemeinderat, Vorlage

Angebotsbeschluss gemäss § 2 des Reglements über die Bestellung von Leistungen des öffentlichen Verkehrs

Bericht und Antrag des Stadtrats vom 9. Dezember 2020

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit den Bericht und Antrag für einen Angebotsbeschluss gemäss § 2 des Reglements über die Bestellung von Leistungen des öffentlichen Verkehrs. Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Zusatzangebot "Standseilbahn Schönegg – Zugerberg"
3. Antrag

1. Ausgangslage

Am 29. September 2020 hat der Grosse Gemeinderat von Zug das Reglement über die Bestellung von Leistungen des öffentlichen Verkehrs verabschiedet. Nachdem die Referendumsfrist am 2. November 2020 unbenutzt aufgelaufen ist, tritt dieses Reglement am 1. Januar 2021 in Kraft. Gemäss dessen § 2 Abs. 1 legt der Grosse Gemeinderat mit allgemeinverbindlichem Beschluss fest, welche Transportleistungen des öffentlichen Verkehrs in der Stadt Zug zusätzlich zum Angebot des Kantons erbracht werden sollen [...]. Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug (vgl. Abs. 2).

2. Zusatzangebot "Standseilbahn Schönegg – Zugerberg"

Seit Dezember 2007 ist das revidierte Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 22. Februar 2007 (GöV, BGS 751.31) in Kraft. Nach § 1 Abs. 1 GöV sorgen Kanton und Gemeinden nachfrageorientiert für einen attraktiven öffentlichen Verkehr im Kanton Zug. Der Kanton legt nach Rücksprache mit den Gemeinden das Angebot des öffentlichen Verkehrs fest (§ 2 Abs. 1 GöV). Der Kantonsrat bezeichnet durch einfachen Beschluss die Bahnhaltstellen und Knotenpunkte des öffentlichen Verkehrs (§ 4 Abs. 1 Bst. a GöV). Seit dem entsprechenden Kantonsratsbeschluss vom 30. November 2006 (vgl. BGS 751.314) ist die Station „Schönegg“ als Knotenpunkt festgelegt und die Standseilbahn Schönegg – Zugerberg in das öffentliche Verkehrsnetz eingebunden. Dem Protokoll des Kantonsrates vom 30. November 2006 (S. 2319 ff.) sowie dem Bericht und Antrag der Kommission für den öffentlichen Verkehr vom 7. September 2006 (S. 6 ff.) kann entnommen werden, dass die Standseilbahn Schönegg – Zugerberg damit zum Grundangebot des

öffentlichen Verkehrs gehört. Das Grundangebot wird nach § 1 Abs. 2 Bst. a GöV definiert, wonach der öffentliche Verkehr eine auf die Verteilung und Dichte der Wohn-, Arbeits- und Ausbildungsplätze ausgerichtete Erschliessung und Bedienung aller Gemeinden zu gewährleisten hat. Der Regierungsrat hat in der Folge, gestützt auf § 4 Abs. 2 Bst. a GöV, mit Beschluss vom 27. November 2007 die Standseilbahn Schöneegg – Zugerberg als Linie des öffentlichen Verkehrs definiert. Gestützt auf diese Debatte im Kantonsrat bestellt der Kanton täglich neun Kurspaare (Seilzüge). Die Gemeinden können über das vom Kanton bestellte Angebot hinaus zusätzliche Leistungen bestellen und finanzieren (§ 2 Abs. 3 GöV). Seit Inkrafttreten des GöV macht der Stadtrat von Zug bei der Zugerbergbahn von dieser Möglichkeit Gebrauch und bestellt von Montag bis Freitag zusätzlich 27 Kurspaare (Seilzüge) sowie samstags und sonntags jeweils 25 Kurspaare oder Seilzüge.

In den letzten zehn Jahren zeigte sich kostenmässig das folgende Bild:

<i>Betriebsjahr</i>	<i>Kosten in CHF inkl MWST.</i>
2021	511'493.00
2020	495'578.00
2019	605'374.00
2018	599'550.00
2017	642'993.00
2016	639'667.00
2015	725'776.00
2014	719'151.00
2013	644'000.00
2012	628'591.00

In den letzten Betriebsjahren gelang es dem Verwaltungsrat der Zugerbergbahn AG auch auf Druck der Stadt Zug, die Kosten für die zusätzlichen Seilzüge deutlich zu senken. Dazu beigetragen hat sicherlich auch der Bau des Bike-Trails, der jeweils auch im Sommer für zusätzliche Bahnfrequenzen sorgte. All diese zusätzlichen Seilzüge kommen insbesondere Anwohnenden und Erholungssuchenden zu Gute, die tagsüber auf den Zugerberg wollen. Die zusätzlichen Seilzüge lasten die Zugerbergbahn auch mit Blick auf den Bike-Trail und die Schlittelpiste im Winter besser aus und generieren zusätzliche Erträge aus dem Verkauf von Fahrscheinen. Diese zusätzlichen Seilzüge sind sehr wichtig. Eine stehende Seilbahn ist nicht zielführend. Mit diesem Zusatzangebot, das sich seit Jahren bewährt, kommt der Stadtrat von Zug dem erwähnten § 1 Abs. 1 GöV nach. Insgesamt und einschliesslich der neun durch den Kanton finanzierten Seilzüge führt die Zugerbergbahn AG somit von Montag bis Freitag täglich 36 Seilzüge sowie samstags und sonntags je 25 Seilzüge durch. Weitere, zusätzliche ÖV-Verbindungen sollen zum heutigen Zeitpunkt nicht in den Angebotsbeschluss einfließen.

3. Antrag

Wir beantragen Ihnen,

- auf die Vorlage einzutreten, und
- den vorliegenden Angebotsbeschluss gemäss § 2 des Reglements über die Bestellung von Leistungen des öffentlichen Verkehrs zu verabschieden.

Zug, 9. Dezember 2020

Dr. Karl Kobelt
Stadtpräsident

Martin Würmli
Stadtschreiber

Beilagen:

- Beschlussentwurf
- Reglement über die Bestellung von Leistungen des öffentlichen Verkehrs vom 29. September 2020

Die Vorlage wurde vom Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Stadtrat Urs Raschle, Departementsvorsteher, Tel. 058 728 98 01.

Beschluss des Grossen Gemeinderats von Zug Nr.

betreffend Angebotsbeschluss gemäss § 2 des Reglements über die Bestellung von Leistungen des öffentlichen Verkehrs

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats
Nr. 2629 vom 9. Dezember 2020:

1. Gestützt auf § 2 Abs. 3 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 22. Februar 2007 (BGS 751.31) wird folgendes Zusatzangebot des öffentlichen Verkehrs in der Stadt Zug festgelegt:
Standseilbahn Schöneegg – Zugerberg: von Montag bis Freitag täglich 27 Seilzüge sowie samstags und sonntags täglich 25 Seilzüge zusätzlich zum Grundangebot des Kantons Zug.
2. Die Ausgaben für das Zusatzangebot werden der Erfolgsrechnung, Konto 5700/3634.56, Leistungsauftrag Zugerbergbahn AG, belastet.
3. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
4. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
5. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

- b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug,

Bruno Zimmermann
Präsident

Martin Würmli
Stadtschreiber

Referendumsfrist: ...